

Dienstvereinbarung

zur Regelung eines vereinfachten Beteiligungsverfahrens bei personellen Maßnahmen für wissenschaftliche Hilfskräfte und Studierende im Angestelltenverhältnis nach TV-L

Zwischen der
Hochschule Emden/Leer
Vertreten durch den
Hauptberuflichen Vizepräsidenten, Herrn Manfred Nessen
und dem
Personalrat der Hochschule Emden/Leer
Vertreten durch die Vorsitzende, Frau Renate Sanders-Janssen
wird folgendes vereinbart:

Präambel

Im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) wird der bisher in § 65 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Ausschluss der Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 1 und Abs. 2 für das wissenschaftliche und künstlerische Personal entfallen. Diese Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung entspricht dem ausdrücklichen politischen Willen, die Beteiligungskultur im Hochschulbereich zu stärken.

§ 1

Zielsetzung

Es besteht Einvernehmen, dass diese Regelung ausschließlich der technischen Vereinfachung und Ausgestaltung des Verfahrens zur Beteiligung des Personalrats dient und keinerlei Rechte der Beteiligten oder der betroffenen Beschäftigten beeinträchtigen soll.

§ 2

Geltungsbereich

Es handelt sich um Vereinfachungsregelungen für die Personenkreise

- der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gem. § 33 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)
- der Studierenden im Angestelltenverhältnis nach den Regelungen des TV-L

§ 3

Verfahrensregelungen für die Personalratsbeteiligung

Zur Gewährleistung der Mitwirkung und Mitbestimmung gem. § 65 (2) Nr. 1 NPersVG erteilt der Personalrat sein generelles Einverständnis zur Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen der in § 2 genannten Personenkreise.

(1) Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die Personalabteilung legt dem Personalrat anhand einer semesterweisen Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen (Einstellung sowie Verlängerung von befristeten Verträgen) der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Aufstellung wird jeweils zum 01.05. und zum 01.11. des Jahres erstellt und enthält:

- Name, Vorname
- Fachbereich/Organisationseinheit
- Vertragsdauer (Beginn-Ende)
- monatliche Stundenzahl
- Befristungsgrund
- Art der Finanzierung.

Die Dienststelle versichert, das ausschließlich Aufgaben des in § 33 NHG genannten Aufgabenfeldes als Arbeitsinhalt vereinbart werden. Auf Anfrage des Personalrats kann im Einzelfall die genaue Aufgabenbeschreibung nachgereicht werden.

Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat weitere Unterlagen vor. In begründeten Fällen kann der Personalrat die Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens verlangen.

(2) Studierende im Angestelltenverhältnis

Bei personellen Maßnahmen, die die Studierenden im Angestelltenverhältnis betrifft, legt die Personalabteilung dem Personalrat den Vordruck der Personalratsanfrage zur Kenntnisnahme vor.


Sollte aufgrund der vereinbarten Stundenzahl die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von zurzeit 450,00 € überschritten werden, erfolgt die Beteiligung des Personalrats zur Mitbestimmung.

§ 4

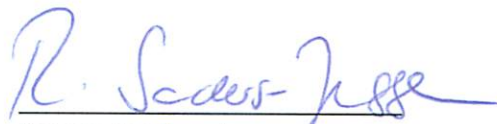
Inkrafttreten und Dauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden und soll nach einem Jahr des Bestehens evaluiert werden.

Emden, den 03.11.2016



Manfred Nessen
Hauptberuflicher Vizepräsident



Renate Sanders-Janssen
Vorsitzende des Personalrats